Zeitschrift: Jahrbuch / Schweizerische Akademie der Naturwissenschaften =

Annuaire / Académie Suisse des Sciences Naturelles

Herausgeber: Schweizerische Akademie der Naturwissenschaften

Band: - (1995)

Rubrik: Neue Reglemente und Richtlinien = Nouveaux règlements et directives

= Nuovi regolamenti e direttive

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neue Reglemente und Richtlinien Nouveaux règlements et directives Nuovi regolamenti e direttive

Richtlinien für die Unterstützung von Tagungen durch die SANW

1. Allgemeines

Ein Gesuch kann entweder direkt oder über eine Fachgesellschaft beziehungsweise Kommission bei der SANW eingereicht werden:

- a) Gesuche direkt an die SANW: Diese werden fortlaufend vom Generalsekretariat, vom Zentralpräsidenten oder vom Zentralvorstand behandelt. Eine Entscheidung erfolgt, ausser in der Sommerzeit, in der Regel innerhalb von 2 Monaten.
- b) Gesuchseinreichung über eine Fachgesellschaft beziehungsweise Kommission oder Landeskomitee im Rahmen des Verteilplanes: Die Fachgesellschaft / Kommission / Landeskomitee nimmt das Gesuch in ihr Beitragsgesuch für das folgende Jahr auf und unterbreitet es mit dem dafür vorgesehenen Formular innerhalb der geltenden Fristen dem Generalsekretariat. Die Gesuche werden innerhalb der Sektionen der SANW behandelt. Die Entscheidung über die Zusprache fällt zu Beginn des darauffolgenden Jahres.

2. Wissenschaftliche Voraussetzungen

Die geplante Tagung muss dem Fortschritt der Wissenschaft in der Schweiz zugutekommen. Dabei stehen Qualität und Aktualität im Vordergrund. Es werden hauptsächlich nationale und kleinere internationale Tagungen und Workshops unterstützt; für grosse internationale Tagungen kommen in der Regel nur Unterstützungen mit einem symbolischen Beitrag in Betracht.

3. Gesuchsunterlagen

Rechtzeitig vor der Tagung sind ein Programm und ein Budget einzureichen. Die Übereinstimmung mit den wissenschaftlichen Voraussetzungen (Art. 2), die Grössenordnung der Veranstaltung, die verantwortlichen Organisatoren und das Zielpublikum müssen ersichtlich sein.

4. Budgetgestaltung

Das Budget enthält auf der Ausgabenseite mindestens folgende Angaben:

- Reise- und Aufenthaltskosten in Mittelklassehotel oder Tagungszentrum für eingeladene Referenten;
- Finanzielle Beihilfen für ausgewählte Wissenschafter aus devisenschwachen Ländern und Nachwuchsleute ohne gesichertes Einkommen;
- Organisationskosten f
 ür Vorbereitung und Durchf
 ührung wie Drucksachen, Porti und Telefone, Einrichtungen, R
 äume, Personalkosten, Transporte;
- Gemeinsam organisierte Mahlzeiten und Exkursionen, Pausenverpflegung;
- · Tagungsbericht.

Auf der Einnahmenseite sind aufzuführen:

- · Tagungsgebühren der Teilnehmer;
- eigene Leistungen;
- zugesicherte und beantragte Beiträge Dritter.

5. Subventionierungsgrundsatz

Beiträge der SANW haben immer subsidiären Charakter. Sie ergänzen die Leistungen, die von den Teilnehmern an den Tagungen und von den Organisatoren selber erbracht werden.

Es besteht kein Anspruch auf Subventionierung.

6. Subventionierung

Subventioniert werden können

- Reise- und Aufenthaltskosten von eingeladenen Referenten (keynote speakers, invited speakers) sowie von ausgewählten Teilnehmern aus devisenschwachen Ländern;
- · Tagungsunterlagen;
- Publikation von Tagungsberichten (proceedings);
- Transportkosten bei wissenschaftlichen Exkursionen in besonders begründeten Fällen.

Von einer Subventionierung ausgeschlossen sind in der Regel

- die vom Organisator zu erbingenden Eigenleistungen;
- Kosten der Organisation und der Vorbereitung;
- Kosten aufgrund von Proforma-Rechnungen;
- Unterkunft und Verpflegung der Teilnehmer;
- Honorare der Referenten;
- Rahmenveranstaltungen (social programs).

7. Kleinere Veranstaltungen

Für kleinere Veranstaltungen (bis zu zirka 30 Teilnehmern) kann auf die Erhebung von Teilnehmerbeiträgen verzichtet werden, sofern der Organisator bereit ist, einen angemessenen Teil der Gesamtkosten (in der Regel mindestens 50 Prozent) zu tragen.

8. Krediterteilung

Die SANW verpflichtet sich jeweils für einen Rahmenkredit. Der definitive Beitrag wird aufgrund des in der Schlussabrechnung ausgewiesenen Bedarfes, soweit in der Gesamtabrechnung ein Defizit ausgewiesen wird, festgelegt. Die Zahlung eines Vorschusses (maximal zwei Drittel) ist möglich.

Für grössere Veranstaltungen können bereits in einem frühen Planungsstadium Gesuche eingereicht werden. In diesem Fall kann die SANW, sofern sie die vorgelegten Unterlagen als genügend erachtet, provisorisch über die Grössenordnung des in Aussicht zu nehmenden Rahmenkredites beschliessen. Vorbehalten bleibt die endgültige Gesuchstellung mit allen erforderlichen Unterlagen, die auf alle Fälle zu erfolgen hat.

9. Beschluss und Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden vom Zentralvorstand am 30. Juni 1995 beschlossen. Sie treten am 1. Juli 1995 in Kraft.

Reglement für den Fonds Daniel Jenny und das Legat Frida Schmuziger-Landolt

gemäss Beschluss des Zentralvorstandes vom 9. September 1994

- Unter dem Namen «Fonds Daniel Jenny und Legat Frida Schmuziger-Landolt» verfügt die Schweizerische Akademie der Naturwissenschaften über ein Sondervermögen ausserhalb der Betriebsrechnung. Es geht auf Legate aus den Jahren 1926 und 1974 zurück.
- 2. Der Fonds dient zur Unterstützung von naturwissenschaftlichen Forschungsarbeiten. Es können bevorzugt solche Aufgaben finanziert werden, für welche Bundesmittel nicht benützt werden können. Insbesondere können Nachwuchsforscherinnen und -forschern Beiträge ausgerichtet werden.
- 3. Der Zentralvorstand ist befugt, Beiträge zulasten des Fonds zu bewilligen. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise auf andere Organe der SANW übertragen.
- 4. Das Vermögen des Fonds setzt sich aus dem unantastbaren Stammkapital und dem verfügbaren Kapital zusammen. Zwanzig Prozent der jährlichen Erträgnisse werden zur Äufnung des Stammkapitals verwendet, der Rest, soweit er nicht für Unterstützungen gemäss Absatz 5 verwendet wird, wird zum verfügbaren Kapital geschlagen.
- 5. Für die Unterstützung von naturwissenschaftlichen Forschungsarbeiten können jedes Jahr höchstens achtzig Prozent der Erträgnisse des Vorjahres benützt werden. Darüber hinaus darf vom verfügbaren Kapital, wie per Jahresende des Vorjahres ausgewiesen, die Hälfte, höchstens aber Fr. 10000.–, für solche Unterstützungen verwendet werden.
- 6. Dieses Reglement ersetzt dasjenige für den Fonds Daniel Jenny von 1926.

Reglement des Schweizerischen Landeskomitees für die Internationale Union für Geodäsie und Geophysik (IUGG/UGGI)

1. Allgemeines, Aufgaben

- 1.1 Das Schweizerische Landeskomitee für die IUGG, im weiteren kurz als Landeskomitee bezeichnet, ist ein Organ der Schweizerischen Akademie der Naturwissenschaften (SANW), eingesetzt durch diese aufgrund von Art. 39 der SANW-Statuten.
- 1.2 Die Hauptaufgabe des Landeskomitees besteht darin, den Kontakt zwischen Schweizerischen Fachorganisationen, Institutionen und Einzelpersonen, die in der Schweiz auf den Gebieten der Geodäsie und der Geophysik Forschung treiben, und der IUGG, insbesondere ihren verschiedenen Assoziationen, zu pflegen.
- 1.3 Um den Informationsaustausch zwischen den Assoziationen der IUGG, den Fachkreisen und gegebenenfalls auch einzelnen Forschern des Landes zu gewährleisten, ernennt das Landeskomitee nach der UGGI-Praxis für jede Assoziation einen Korrespondenten. Die Korrespondenten, die nicht Mitglieder des Landeskomitees sein müssen, leiten Informationen, die sie von den Assoziationen erhalten, direkt den Schweizerischen Fachkreisen, insbesondere den unter Punkt 2.6 genannten Fachorganisationen zu.

- 1.4 Das Landeskomitee kann Arbeiten, welche mehrere Assoziationen und die entsprechenden Fachkreise des Landes betreffen, koordinieren. Falls eine solche Koordination durch die Fachkreise allein ohne Mitwirkung des Landeskomitees erfolgt, sollte dieses darüber informiert werden.
- 1.5 Das Landeskomitee kann zur Lösung bestimmter Aufgaben besondere Arbeitsgruppen bestellen.

2. Mitgliedschaft, Delegationen

- 2.1 Die Mitglieder des Landeskomitees werden auf dessen Vorschlag durch den Zentralvorstand der SANW für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die Amtsdauer kann einmal erneuert werden. Mitglieder, die das 70. Altersjahr überschritten haben, scheiden aus dem Landeskomitee aus.
- 2.2 Im Landeskomitee ist jede Assoziation der IUGG durch Mitglieder der zuständigen Fachorganisationen der SANW vertreten. Für Assoziationen mit grosser Bedeutung für die Schweiz beträgt die Zahl der Mitglieder zwei; Assoziationen mit geringerer Bedeutung für unser Land haben nur einen Vertreter.
- 2.3 In der Regel gibt es folgende Vertretungen:

Internationale Assoziationen	Anzahl Mitglieder
– Geodäsie, IAG, AIG	2
 Seismologie und Physik des Erdinnern, IASPEI, AISPIT 	2
 Meteorologie und Atmosphärenphysik, IAMAS, AIMPA 	2
- Geomagnetismus und Aeronomie, IAGA, AIGA	2
 Physikalische Ozeanographie, IAPSO, AISPO 	1
 Vulkanologie und Chemie des Erdinnern, IAVCEI, AIVCIT 	1
 Hydrologische Wissenschaften, IAHS, AIHS 	2

- 2.4 Das Landeskomitee schlägt für jede Generalversammlung der IUGG einen offiziellen Delegierten der Schweiz in den Unionsrat vor. Dieser Vorschlag muss vom Zentralvorstand der SANW genehmigt werden. Der Delegierte legt dem Präsidenten des Landeskomitees einen Bericht über Tätigkeiten und Beschlüsse des Unionsrates vor.
- 2.5 Für Generalversammlungen der Assoziationen wählt das Landeskomitee im Einvernehmen mit den unter 2.6 bezeichneten Fachorganisationen, einen offiziellen Vertreter der Schweiz. Dieser Vertreter wohnt den Geschäftsversammlungen der Assoziation bei und erstattet dem Präsidenten des Landeskomitees sowie dem Präsidenten der entsprechenden Fachorganisation je einen Bericht.
- 2.6 Im Einvernehmen mit den Fachorganisationen, die für die verschiedenen Assoziationen der IUGG zuständig sind, benennt das Landeskomitee Vorschläge für die Wahl seiner Mitglieder durch den Zentralvorstand der SANW. Die zu konsultierenden Fachorganisationen sind:

Für Vertreter in	zu konsultierende Fachorganisationen der SANW
IAG	Schweizerische Geodätische Kommission
IASPEI	Schweizerische Geophysikalische Kommission
IAMAS	Schweizerische Kommission für Klima und Atmosphärenforschung
IAGA	Schweizerische Geophysikalische Kommission

IAPSO Kommission für Ozeanographie und Limnologie

IAVCEI Schweizerische Geophysikalische Kommission

IAHS Schweizerische Gesellschaft für Hydrologie und Limnologie und Schweizerische Gletscherkommission (je ein Mitglied)

3. Organisation des Landeskomitees

- 3.1 Das Landeskomitee wählt einen Präsidenten und einen Sekretär/Quästor für die Amtsdauer von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 3.2 Der Präsident des Landeskomitees vertritt dieses in der Sektion III für Erdwissenschaften der SANW.
- 3.3 Sitzungseinladungen und Sitzungsprotokolle des Landeskomitees sind dem Generalsekretär der SANW zuzustellen.
- 3.4 Das Landeskomitee hält jährlich mindestens eine Sitzung.
- 3.5 Der Präsident des Landeskomitees informiert den IUGG-Generalsekretär und das IUGG-Büro über Zusammensetzung und Adressen (insbesondere auch Telefon-, Faxund e-mail-Adressen) des Landeskomitees und der Assoziations-Korrespondenten.

4. Finanzen

4.1 Das Landeskomitee stellt ein Budget auf, insbesondere zur Unterstützung von Reisen an internationale Veranstaltungen oder für Beiträge an in der Schweiz organisierte Veranstaltungen. Dieses Budget wird in Form jährlicher Gesuche im Rahmen des Verteilplanes der Sektion III für Erdwissenschaften der SANW vorgelegt.

Dieses Reglement wurde vom Zentralvorstand der SANW am 1. Juli 1995 in Kraft gesetzt und ersetzt das Reglement vom 29. November 1974.